OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653762/11/JP

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 6. Februar 2026, GZ: PAD/24/00422488/008/VW, betreffend eingeschränkter Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 5 Abs. 4 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (unbefristet) erteilt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Nach Ablauf ihrer bereits zuvor mehrfach befristeten Lenkberechtigung wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Februar 2026 abermals bis 5. Februar 2027 befristet erteilt und es wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin der Behörde nach Aufforderung alle sechs Monate Drogenharntests auf alle Substanzen vorzulegen habe. Außerdem habe sich die Beschwerdeführerin bis zum Ablauf der Befristung mit psychiatrischen und neurologischen Gutachten sowie EEG wiedervorzustellen. Einer etwaigen Beschwerde gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 5. Februar 2026 verwiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig die vorliegende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass die im Harn vorgefundene Benzodiazepinkonzentration vermutlich durch eine Kreuzreaktion mit dem Medikament Sertralin zurückzuführen sei. Die Beschwerdeführerin verwies auf die beiden vorgelegten negativen Haaranalysen und die dadurch bewiesene Substanzfreiheit und ersucht um erneute Beurteilung der Lage.

1.3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben von 23. April 2026 wurde die medizinische Amtssachverständige Dr. B__ beauftragt, aufgrund der vorliegenden Unterlagen ein neues amtsärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erstatten.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben ist. Dass

dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 31. Mai 2026 liegt bei der Beschwerdeführerin eine Opioidabhängigkeit und Benzodiazepinabhängigkeit mit derzeitiger Abstinenz vor. Die Beschwerdeführerin hat die Substitutionstherapie regelrecht beendet. Die Abstinenz wurde mittels Haaranalysen nachgewiesen. Der letzte vorgelegte Drogenharn war allerdings positiv auf Benzodiazepine.

Die medizinische Amtssachverständige geht nach Prüfung der vorliegenden Befunde und Unterlagen davon aus, dass bei der Beschwerdeführerin derzeit ein stabiler klinischer Gesamtzustand vorliegt. Die vormals bestehende Substitutionstherapie wurde regelrecht und in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt beendet. Die Beschwerdeführerin befindet sich weiterhin in fachärztlicher Betreuung. Die bestehende Medikation mit Sertralin erfolgt weiterhin ärztlich verordnet.

Toxikologisch wird von der Amtsärztin hervorgehoben, dass die im Jänner 2025 durchgeführte Haaranalyse negativ auf Suchtmittel war. Haaranalysen besitzen im Vergleich zu einem einzelnen Urinbefund eine deutlich länger rückblickende Aussagekraft und sind aufgrund dessen besser geeignet, einen wiederholten oder regelmäßigen Substanzkonsum über einen längeren Zeitraum zu erfassen. Der Drogenharnbefund vom Juli 2025 ist ebenfalls negativ auf Suchtmittel.

Demgegenüber steht nun ein weiterer laborchemischer Drogenharnbefund vom Februar 2026 auf illegale Substanzen, welcher positiv auf Benzodiazepine war. Nach der vorliegenden Beschreibung des Labors „MediLab" handelte es sich dabei um einen immunchemischen Screeningtest, der auf der kinetischen Wechselwirkung von Mikropartikeln in Lösung beruht. Dabei werden Benzodiazepin-Antikörper sowie mit Benzodiazepinderivaten konjugierte Mikropartikel eingesetzt; die Reaktion wird über eine Veränderung der Lichtdurchlässigkeit gemessen.

Aus medizinischer Sicht wird von der Amtssachverständigen festgehalten, dass der isolierte positive Drogenharn ohne zusätzliche spezifische Bestätigungsanalyse nicht als zweifelsfreier Nachweis eines Benzodiazepinkonsums gewertet werden kann. Ebenso kann jedoch auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht belegt werden, dass es sich tatsächlich um einen falsch-positiven Befund gehandelt hat.

Für die aktuelle Gesamtbeurteilung ist jedoch wesentlich, dass dieser positive Screeningbefund im Widerspruch zum gesamten klinischen Zustand der

Beschwerdeführerin steht: Die klinische Entwicklung der Beschwerdeführerin während des Befristungszeitraumes, die regelrechte Beendigung der Substitutionstherapie in Absprache mit dem behandelnden Arzt, die fortbestehenden fachärztlichen Verlaufskontrollen sowie die dokumentierte gesundheitliche Stabilisierung durch den Verlaufsbericht von Dr. C__ sprechen gegen eine aktuelle Suchtproblematik oder einen fortgesetzten missbräuchlichen Substanzgebrauch.

Zusammenfassend hält die Amtsärztin im medizinischen Gutachten vom 31. Mai 2026 fest, dass ein regelmäßiger oder fortgesetzter Benzodiazepinkonsum durch den vorliegenden Befund nicht belegt ist. Der isolierte positive Drogenharnbefund besitzt ohne massenspektrometrische Bestätigung nur eingeschränkte Beweiskraft. Der klinisch stabile Verlauf, die Beendigung der Substitutionstherapie und die fortgesetzte fachärztliche Betreuung sprechen insgesamt derzeit für einen stabilen gesundheitlichen Zustand und gegen einen relevanten Benzodiazepinkonsum.

Aus medizinischer Sicht kann daher die Befristung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin beendet werden, da einerseits der klinische Gesamtzustand sich im Verlauf gebessert hat aufgrund der regulären Beendigung der Substitutionstherapie, weiterhin regelmäßige fachärztliche Kontrollen erfolgen und ein einzelner positiver Drogenharnbefund ohne entsprechende Bestätigungsanalyse in Zusammenschau des gesamten Sachverhaltes keinen Beweis für einen stattgehabten Benzodiazepinkonsum darstellt. Weitere verkehrsmedizinische Kontrollen sind derzeit aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem im Beschwerdeverfahren eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 31. Mai 2026, das in sich schlüssig und nachvollziehbar ist.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5 Abs. 4 und 5 FSG lauten:
„(4) Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen."

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen

Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 13 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine, Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse vom 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH vom 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

3.3. In seinem Erkenntnis vom 11. April 2022, Ra 2022/11/0018, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 14 Abs 5. FSG-GV nicht nur für die (Wieder-) Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung gilt. Ist daher ein gehäufter Alkoholmissbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (siehe auch etwa VwGH 10. Jänner 2022, Ra 2021/11/0164).

3.4. Keine dieser Voraussetzungen, die der Verwaltungsgerichthof als Grundlage der eingeschränkten Erteilung der Lenkberechtigung bzw. die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung definiert, liegen im vorliegenden Fall vor. Es findet sich in der Historie der Beschwerdeführerin zwar unbestritten eine Suchtmittelabhängigkeitserkrankung, aber dies nicht in der vom VwGH geforderten rezenten Vergangenheit, sondern ist die Beschwerdeführerin nunmehr mehrere Jahre nachgewiesen abstinent. Das im Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte amtsärztliche Gutachten gem. § 8 Abs. 2 FSG lautet im Ergebnis auf „geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

3.5. Vorliegend fehlte es an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin ein weiteres Mal lediglich eingeschränkt zu erteilen, weil in einer rezenten Vergangenheit kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln nachweisbar vorliegt und das amtsärztliche Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Beschwerdeführerin derzeit geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken. Der behördliche Spruch ist insofern dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführerin eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt wird, da es bei einer reinen Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu dem unbilligen Ergebnis käme, dass die Beschwerdeführerin über gar keine Lenkberechtigung verfügen würde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegende Rechtslage ist aufgrund der im Erkenntnis ausführlich zitierten Judikatur des VwGH und aufgrund der weitgehend deutlichen Formulierung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen klar. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar